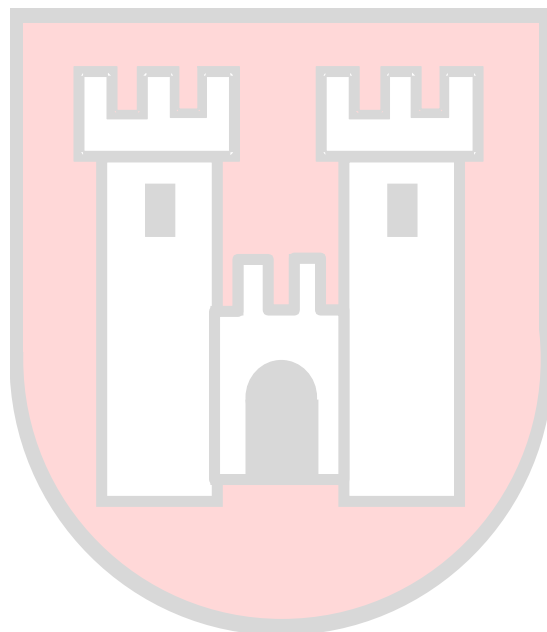


Gebührenreglement



8. Juni 2017

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

GEBÜHRENREGLEMENT

A.1 GEGENSTAND.....	3
A.2 BEMESSUNG	3
A.4 ERHEBUNG	4
B1. PERSONEN-, FAMILIEN, ERBRECHT	5
B2. EINWOHNERKONTROLLE	5
B3. GEMEINDEPOLIZEIWESEN.....	6
B4. BAUWESEN	8
4.1 BAUGESUCHE, VORANFRAGEN UND BAUKONTROLLEN.....	8
4.2 PLANUNGSMASSNAHMEN.....	9
4.3 NACHFÜHRUNG DES VERMESSUNGSWERKS.....	9
B5. STEUERWESEN.....	9
B6. DATENSCHUTZ	10
B7. ÖLFEUERUNGSKONTROLLE	10
B8. GEMEINDELIEGENSCHAFTEN, PARKPLÄTZE, HOLZUNTERSTÄNDE.....	10
B9. VERSCHIEDENES	11
GENEHMIGUNG.....	12
AUFLAGE- UND DEPOSITIONSZEUGNIS	12

GEBÜHRENTARIF

VERWALTUNG.....	14
WERKHOF.....	15
LIEGENSCHAFTEN.....	16
PARKPLÄTZE	19
INKRATTRETEN	19
GENEHMIGUNG.....	20

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Wimmis erlässt gestützt auf Artikel 14 des Organisationsreglementes (OGR) der Gemeinde Wimmis vom 4. Dezember 2014 folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINES

A.1 Gegenstand

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Einwohnergemeinde Wimmis erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

A.2 Bemessung

- Kostendeckung
Verhältnismässigkeit **Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Bemessungsarten **Art. 3** ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.
- Gebühr nach Aufwand **Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
 - b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapp-orten.
- ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschalisiert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

A.3 Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

A.4 Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** ¹ Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen oder handelt es sich um gemeinnützige Anlässe, kann die Gemeinde auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

² Die Zuständigkeit für den Gebührenerlass bestimmt sich nach dessen Höhe:

- Erlass bis Fr. 100.-- Gemeindeverwalter

- Erlass über Fr. 100.-- Gemeinderat

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Einwohnergemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Einwohnergemeinde kann den Schuldner mahnen.

³ Beahlt der Schuldner nicht, verfügt die Einwohnergemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Einwohnergemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Einwohnergemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
	² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
	³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
	⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

B. GEBÜHRENBEREICHE

B1. Personen-, Familien, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II mind. Fr. 50.--
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr II

B2. Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
³ Der Nachdruck der Niederlassungsbescheinigung ist kostenlos.	

Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II (50 % reduziert)
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11 c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 250.-- bis 400.--
² Sprachstandsanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.-- bis 300.--
³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	Fr. 250.-- bis 400.--
⁴ Die Gebühren werden vom Gemeinderat in der Einbürgerungsverordnung geregelt.	
Art. 19 Adress-, Lebens- und sonstige Bescheinigungen am Schalter	Fr. 5.--
Adress-, Lebens- und sonstige Bescheinigungen per Post oder elektronisch	Fr. 10.--

B3. Gemeindepolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 ¹ Desinfektionen	Aufwandgebühr II
	² Leichenpass ausstellen	Fr. 40.--
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff
	² Stellungnahmen zu Bewilligungsgesuchen Gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Fr. 100.-- pro Jahr
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	Aufwandgebühr I
Reklame	Art. 24 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Einwohnergemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Einwohnergemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 25 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag). Einmalige Grundgebühr:	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. --.50
	- unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 26 Leumundszeugnis	Fr. 15.--
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	gratis
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Einwohnergemeinde durch den Kanton)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Hundesteuer	<p>Art. 29 ¹ Die Gemeinde erhebt gemäss Art. 13 kant. Hundegesetz und Art. 44 Gemeindepolizeireglement eine Hundesteuer.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die Höhe der Steuer mit dem Voranschlag jährlich fest. Fr. 50.-- bis 200.--</p> <p>³ Für Diensthunde kann der Gemeinderat eine tiefere Steuer festlegen.</p>
B4. Bauwesen	
4.1 Baugesuche, Voranfragen und Baukontrollen	
Grundsatz	<p>Art. 30 ¹ Die Gebühren im Baubewilligungs- und Baupolizeibereich werden nach Aufwand erhoben. Massgebend sind die Rapporte der Bauverwaltung.</p> <p>² Es wird unterschieden zwischen normaler Verwaltungstätigkeit (Aufwandgebühr I), qualifizierter Verwaltungstätigkeit (Aufwandgebühr II), Pauschalgebühren und externen Kosten.</p> <p>³ Die Bauherrschaft ist in geeigneter Weise auf die voraussichtlichen Kosten aufmerksam zu machen.</p>
Aufwandgebühr I	<p>Art. 31 Mit Aufwandgebühr I werden normale Verwaltungsarbeiten verrechnet. Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Gesuchsunterlagen - Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel - Einladungen, Mitteilungen, Standardkorrespondenz - Weitere ähnliche Arbeiten
Aufwandgebühr II	<p>Art. 32 Mit Aufwandgebühr II werden qualifizierte Verwaltungsarbeiten verrechnet. Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formelle und materielle Prüfung der Gesuchsunterlagen - Profilkontrolle - Nichteintretensentscheid / Bauabschlag - Einsprachen / Einspracheverhandlungen - Bauentscheid inkl. Nebenbewilligungen - Amtsberichte und Anträge an Bewilligungsbehörde - Vorzeitige Baubewilligung / Vorzeitiger Baubeginn - Gesuche um Projektänderungen und Verlängerung der Baubewilligung - Baukontrollen - Baupolizeiliche Massnahmen (Baustopp, Wiederherstellung usw.) - Weitere ähnliche Arbeiten
Pauschalgebühr	<p>Art. 33 Mit einer Pauschalgebühr werden standartisierte Arbeiten verrechnet. Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einholen von Amtsberichten Fr. 20.-- pro Gesuch - Aufgabe der Baupublikation Fr. 50.--

Externe Kosten	Art. 34 Im Rahmen von Voranfragen, Baugesuchen, Baukontrollen und baupolizeilichen Massnahmen entstehende externe Kosten werden der Bauherrschaft direkt in Rechnung gestellt oder durch die Gemeinde weiterverrechnet.	
----------------	--	--

4.2 Planungsmassnahmen

Planung	<p>Art. 35 ¹ Erarbeiten oder abändern, ausgelöst durch ein Bauvorhaben, von</p> <p>a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung</p>	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
	² Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages.	
	³ Externe Kosten für Planer, Berater, Amtsstellen usw. werden zusätzlich weiterverrechnet (effektive Kosten).	
	⁴ Die Bauherrschaft ist schriftlich auf die möglichen Kostenfolgen aufmerksam zu machen.	
	⁵ Die Bauherrschaft hat die Bereitschaft zur Kostenübernahme schriftlich zu bestätigen.	

4.3 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 36 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	--	-----------------------------------

B5. Steuerwesen

Veranlagung	<p>Art. 37 ¹ Auszug aus dem Steuerregister/ Taxationsbescheinigung an Private</p> <p>² Registernachschlag/Auskunft über Steuertaxation I</p>	gratis Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<p>Art. 38 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopien)</p> <p>² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge</p> <p>³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes</p>	gratis Verrechnung d. Kanton Fr. 100.-- inkl. Anteil Kanton

B6. Datenschutz

Art 39 Die Gebühren für die Einsichtnahme in eigene Daten sind im Datenschutzreglement geregelt und in der Regel gebührenfrei.

B7. Ölfeuerungskontrolle

Behördliche Kontrolle

Art. 40 Für die Kosten der periodischen behördlichen Kontrollen und allfällige Nachkontrollen sowie von Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers haben die Feuerungseigentümer aufzukommen.

² Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

Mehraufwand

Art. 41 Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Gebührentarif

Art. 42 Die Gebühren werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif geregelt.

B8. Gemeindeliegenschaften, Parkplätze, Holzunterstände

Vermietung

Art. 43 ¹ Die Gemeindeliegenschaften und Parkplätze können an Dritte vermietet werden.

² Es besteht kein Anspruch auf Vermietung von Gemeindeliegenschaften und Parkplätzen. Gründe für die Ablehnung von Gesuchen können insbesondere sein:

- Gemeindeeigener Verwendungszweck
- Andere Vermietung bereits bewilligt oder in Aussicht
- Logistische Gründe (Unterhalt, Personal, Parkplatz usw.)
- Andere Anlässe finden gleichzeitig in der Gemeinde statt
- Anlass ist in Gemeinde generell unerwünscht
- Negative Erfahrungen mit dem Gesuchsteller

³ Bei gleichzeitiger Anfrage ist einheimischen Interessenten der Vorrang zu geben.

Gebühren

Art. 44 ¹ Die Benutzung von Gemeindeliegenschaften ist gebührenpflichtig. Keine Gebühren werden erhoben für offizielle Anlässe unter der Trägerschaft der Einwohnergemeinde.

² Gebühren werden in folgenden Kategorien erhoben:

- a) Nicht gewerbliche Anlässe inkl. Proben und Trainings einheimischer Personen, Institutionen oder Vereine
- b) Nicht gewerbliche Anlässe inkl. Proben und Trainings auswärtiger Personen, Institutionen oder Vereine
- c) Gewerbliche Anlässe

³ Die Gemeindeliegenschaften sollen insbesondere bei gewerblicher Nutzung betriebswirtschaftlich kostendeckend vermietet werden. Bei der Vermietung für nicht gewerbliche Zwecke sollen die variablen Kosten gedeckt werden.

⁴ Die Gebühren werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif geregelt.

B9. Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv/ Plänen/Registern/Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Verwaltung	Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie ausfüllen von Formularen aller Art	Aufwandgebühr I
Werkhof	Art. 47 ¹ Die Leistungen des Werkhofes werden im Gebührentarif geregelt.	
Feuerwehr	Art. 48 ¹ Die Leistungen der Feuerwehr werden gemäss Feuerwehrreglement und Anhang zum Feuerwehrreglement verrechnet.	
Gebühreninkasso	Art. 49 ¹ Mahnung	Fr. 20.--
	² Verfügung	Fr. 30.--

C. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif **Art. 50** ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Weiter setzt der Gemeinderat im Gebührentarif die in diesem Reglement nicht festgelegten Gebühren fest. Insbesondere sind dies Gebühren für:

- Leistungen der Gemeindeverwaltung
- Leistungen des Werkhofes
- Gebrauch von Gemeindeliegenschaften
- Auslagen der Verwaltung (Kopien, Spesen usw.)
- Oelfeuerungskontrolle

³ Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Übergangsbestimmung **Art. 51** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 52 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1.7.2017 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen und insbesondere das Gebührenreglement vom 05.12.2013, auf.

GENEHMIGUNG

Die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2017 nahm dieses Reglement mit 63 zu 0 Stimmen an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Schmid

Beat Schneider

AUFLAGE- UND DEPOSITIONSZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 4. Mai 2017 bis 8. Juni 2017 in der Gemeindeverwaltung Wimmis öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 4. Mai 2017 und 11. Mai 2017 bekannt.

Wimmis, 8. Juni 2017

Der Gemeindeverwalter:

Beat Schneider

Gebührentarif

**zum Gebührenreglement
vom 8. Juni 2017**

Gültig ab 1. Juli 2020

Gebührentarif

Gestützt auf Artikel 51 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Wimmis vom 8. Juni 2017 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

VERWALTUNG

Aufwandgebühr **Art. 1**¹ Die Aufwandgebühr I beträgt Fr. 70.-- pro Stunde.

² Die Aufwandgebühr II beträgt Fr. 100.-- pro Stunde.

³ Für Autospesen werden Fr. 0.70 pro Kilometer verrechnet.

Fotokopien **Art. 2**¹ Für schwarz/weiss Fotokopien werden folgende Gebühren verrechnet:

1 -10 Kopien:	- A4 Einseitig	Fr. 0.50	
	- A4 Doppelseitig	Fr. 0.80	
	- A3 Einseitig	Fr. 0.80	
	- A3 Doppelseitig	Fr. 1.20	
11 - 100 Kopien:	- A4 Einseitig	Fr. 0.15	mind. Fr. 5.00
	- A4 Doppelseitig	Fr. 0.25	mind. Fr. 8.00
	- A3 Einseitig	Fr. 0.25	mind. Fr. 8.00
	- A3 Doppelseitig	Fr. 0.30	mind. Fr. 12.00
101 - 300 Kopien:	- A4 Einseitig	Fr. 0.10	mind. Fr. 15.00
	- A4 Doppelseitig	Fr. 0.15	mind. Fr. 25.00
	- A3 Einseitig	Fr. 0.15	mind. Fr. 25.00
	- A3 Doppelseitig	Fr. 0.20	mind. Fr. 30.00

Ab 300 Kopien gemäss separater Abmachung.

² Für farbige Fotokopien werden folgende Gebühren verrechnet:

1 -10 Kopien:	- A4 Einseitig	Fr. 0.70	
	- A4 Doppelseitig	Fr. 1.00	
	- A3 Einseitig	Fr. 1.00	
	- A3 Doppelseitig	Fr. 1.40	
11 - 100 Kopien:	- A4 Einseitig	Fr. 0.25	mind. Fr. 7.00
	- A4 Doppelseitig	Fr. 0.35	mind. Fr. 10.00
	- A3 Einseitig	Fr. 0.35	mind. Fr. 10.00
	- A3 Doppelseitig	Fr. 0.40	mind. Fr. 14.00
101 - 300 Kopien:	- A4 Einseitig	Fr. 0.20	mind. Fr. 25.00
	- A4 Doppelseitig	Fr. 0.25	mind. Fr. 35.00
	- A3 Einseitig	Fr. 0.25	mind. Fr. 35.00
	- A3 Doppelseitig	Fr. 0.30	mind. Fr. 40.00

Ab 300 Kopien gemäss separater Abmachung.

Laminieren	Art. 3 Für das Laminieren werden folgende Gebühren verrechnet:		
	- 1. A4-Seite	Fr. 4.00	
	- Jede weitere A4-Seite	Fr. 2.00	
	- 1. A3-Seite	Fr. 5.00	
	- Jede weitere A3-Seite	Fr. 2.50	
Etikettendruck	Art. 4 Für den Druck von Adresstiketten bei Listenauskünften werden keine Gebühren verrechnet.		
GA-Tageskarten	Art. 5 Die Kosten für die GA-Tageskarten sollen die Einstandskosten der Gemeinde decken. Der Verkaufspreis wird durch den Gemeinderat jährlich im Rahmen des Budgets festgelegt und beträgt zurzeit		
	- Einheimische	Fr. 41.00	pro Karte
	- Auswärtige	Fr. 45.00	pro Karte
	- Zuschlag Kreditkartenzahlung mit Versand	Fr. 3.00	pro Karte
Übrige Verwaltungsarbeiten	Art. 6 ¹ Die Gemeindeverwaltung kann für Dritte Arbeiten ausführen, welche im - Gebührenreglement nicht enthalten sind. Dafür werden folgende Gebühren erhoben:		
	- Arbeit Gemeindeverwalter	Aufwandgebühr II	
	- Arbeit Gemeindeverwalter-Stv.	Aufwandgebühr II	
	- Arbeit Bauverwalter	Aufwandgebühr II	
	- Arbeit Verwaltungsangestellte	Aufwandgebühr I	
	- Arbeit Lernende	50% Aufwandgebühr I	
	² Der Gemeindeverwalter entscheidet bei einmaligen Aufträgen im Einzelfall, ob der Auftrag ausgeführt werden kann. Dabei berücksichtigt er insbesondere, ob dies negative Auswirkungen auf die Arbeiten zu Gunsten der Gemeinde hat.		
	³ Bei wiederkehrenden Aufträgen ist ein Vertrag abzuschliessen, welcher durch den Gemeindeverwalter und den Ressortleiter Präsidiales abgeschlossen wird.		
Oelfeuerungs-Kontrolle	Art. 7 Die Gebühr beträgt:		
	- für einstufige Brenner	Fr. 85.00	exkl. MWST
	- für mehrstufige Brenner	Fr. 103.00	exkl. MWST

WERKHOF

Maschinen	Art. 8 ¹ Für Leistungen des Werkhofes werden folgende Gebühren erhoben:		
	- Aebi KT 50 ohne Geräte	Fr. 125.00	pro Std. inkl. Bedienung
	- Muli ohne Geräte	Fr. 125.00	pro Std. inkl. Bedienung
	- Traktor Deutz ohne Geräte	Fr. 125.00	pro Std. inkl. Bedienung
	- Wischmaschine (Aebi KT)	Fr. 30.00	pro Std.
	- Rasenmäher (Aebi KT)	Fr. 30.00	pro Std.
	- Böschungsmäher (Traktor Deutz)	Fr. 20.00	pro Std.
	- Anhänger (Traktor Deutz)	Fr. 20.00	pro Std.
	- VW T4	Fr. 1.50	pro Km. inkl. Diesel
	- Übrige Kleingeräte	Gemäss Abmachung im Einzelfall	
	- Arbeit Leiter Werkhof	Aufwandgebühr II	

- Arbeit Werkgruppe Aufwandgebühr I
- Materiallieferung Ankaufspreis + 20 %

² Der Leiter Werkhof entscheidet bei einmaligen Aufträgen im Einzelfall, ob der Auftrag ausgeführt werden kann. Dabei berücksichtigt er insbesondere, ob dies negative Auswirkungen auf die Arbeiten zu Gunsten der Gemeinde hat.

³ Bei wiederkehrenden Aufträgen (z.B. Schneeräumung usw.) ist ein Vertrag abzuschliessen, welcher durch den Bauverwalter und den Ressortleiter Gemeindebetriebe abgeschlossen wird.

⁴ Arbeitsgeräte dürfen nur ausnahmsweise vermietet werden. Der Mieter muss über die nötigen Kenntnisse für die Bedienung verfügen. Der Leiter Werkhof entscheidet im Einzelfall.

Schneeräumung

Art. 9 ¹ Sofern der Werkhof über die nötige Kapazität verfügt, können private Strassen und Plätze geräumt werden. Priorität haben immer die Strassen und Plätze der Gemeinde.

² Der Ressortleiter und der Bauverwalter können mit Interessenten Verträge abschliessen. Die Laufzeit beträgt mindestens einen Winter.

³ Die Verrechnung erfolgt gemäss Rapporten des Werkhofs für den gesamten Winter. Die Ansätze betragen:

- pro geleistete Stunde Fr. 170.00
- Mindestverrechnung pro Winter Fr. 50.00

LIEGENSCHAFTEN

Bewilligung

Art. 10 Für jede einmalige und dauerhafte Benutzung von Gemeindeliegenschaften ist ein Benutzungsgesuch einzureichen. Der Leiter Hausdienst prüft das Gesuch und entscheidet über die Benutzungs-Bewilligung.

Gebühren

Art. 11 Die Gebühren betragen:

OBJEKT	BENÜTZUNGSDAUER	EINHEIMISCH	AUSWÄRTIG	GEWERBLICH
Sporthalle Chrümig (ganze Halle)	1 Jahr (bis 2h/Wo)	300.00	2000.00	
	½ Jahr (bis 2h/Wo)	150.00	1000.00	
	1 Tag	100.00	500.00	1000.00
	Jeder weitere Tag	50.00	500.00	500.00
	½ Tag (bis 5 h)	100.00	350.00	700.00
	Bodenabdeckung	200.00	400.00	400.00
	Garderobe o. Hallenben.	40.00	40.00	40.00
1/3-Halle	1 Jahr (bis 2h/Wo)	100.00	600.00	
	½ Jahr	50.00	300.00	
2/3-Halle	1 Jahr (bis 2h/Wo)	200.00	1000.00	
	½ Jahr	100.00	500.00	

OBJEKT	BENÜTZUNGSDAUER	EINHEIMISCH	AUSWÄRTIG	GEWERBLICH
MZH Herrenmatte	1 Jahr (bis 1 1/2 h/Wo)	300.00	2000.00	
	½ Jahr (bis 1 1/2h/Wo)	150.00	1000.00	
	1 Tag	100.00	500.00	1000.00
	Jeder weitere Tag	50.00	500.00	500.00
	½ Tag (bis 5 h)	100.00	350.00	700.00
	Bis 2 h		100.00	
	Banden entfernen	600.00	800.00	800.00
	Banden entfernen 1 Seite	200.00	300.00	300.00
	Bodenabdeckung	200.00	400.00	400.00
	WC ZS-Anlage/Tag	100.00	100.00	100.00
Turnhalle Oberdorf	1 Jahr (bis 2h/Wo)	100.00	600.00	
	½ Jahr	50.00	300.00	
	1 Tag	50.00	150.00	
	Garderobe o. Hallenben.	40.00	40.00	40.00
Aussenanlagen	1 Tag	50.00	100.00	100.00
Aula Chrümig	1 Jahr (bis 2h/Wo)	100.00	600.00	
	½ Jahr	50.00	300.00	
	1 Tag	100.00	500.00	1000.00
	Jeder weitere Tag	50.00	250.00	500.00
Aula Oberdorf	1 Jahr (bis 2h/Wo)	100.00	600.00	
	½ Jahr	50.00	300.00	
	1 Tag	100.00	200.00	
	Jeder weitere Tag	50.00		
Spezialräume (exkl. Musikschule)	Bis 2 h	15.00	25.00	50.00
	Jahr (bis2h/Wo)	100.00	400.00	
Parkplatz Herrenmatte	Pro Anlass (max. 3 Tage)	200.00	200.00	200.00
Unterkunft Schlossblick	Saal; 1 Tag	100.00	200.00	400.00
	Saal; Jeder weitere Tag	50.00	100.00	100.00
	Küche; 1 Tag	100.00	200.00	400.00
	Küche; Jeder weitere Tag	50.00	100.00	200.00
Grillstelle Herrenmätteli	Mit Reservation pro Tag inkl. Holz (Tageslager)	50.00	50.00	100.00
	Ohne Reservation inkl. Holz (Tageslager)	0.00	0.00	0.00

UNTERKÜNFTE	NÄCHTE	PRO PERSON	MINDESTENS
Schlossblick <u>Gruppen bis 30 Personen</u> <u>Gruppen ab 31 Personen</u> <u>Gruppen ab 61 Personen</u>	1 Nacht	25.00	300.00
	2 Nächte	20.00	300.00
	Ab 3 Nächte	15.00	300.00
	1 Nacht	20.00	750.00
	2 Nächte	16.00	1'200.00
	Ab 3 Nächte	13.00	1'350.00
	1 Nacht	16.00	1'200.00
	2 Nächte	13.00	1'920.00
	Ab 3 Nächte	11.00	2'340.00
ZSA Herrenmatte San Hist Chrümig	1 Nacht	15.00	300.00
	2 Nächte	12.00	480.00
	Ab 3 Nächte	10.00	600.00
Sennhütte Ahorni	Ab 1 Nacht	5.00	5.00

ALLGEMEIN	ZUSATZKOSTEN	Einheimisch	Auswärtig	Gewerblich
Allgemein für alle Liegenschaften	Nachreinigung Hausdienst / Werkhof pro Stunde	75.00	75.00	75.00
	Schäden an Material und Einrichtungen	Ersatzkosten +25%	Ersatzkosten +25%	Ersatzkosten +25%

Mehrfachbelegung **Art. 12** ¹ Werden mehrere Mietobjekte gleichzeitig und für mehr als einen Tag genutzt (z.B. Trainingslager), kann der Leiter Hausdienst in Absprache mit dem Gemeindeverwalter einen reduzierten Tarif anbieten.

² Die Reduktion darf höchstens 25 Prozent der Gesamtkosten betragen.

Einheimische Vereine/ Unternehmen **Art. 13** ¹ Als einheimisch gelten ortsansässige Vereine und Unternehmen, die ihren Sitz seit der Gründung in Wimmis haben.

² Bei einer Neugründung oder einem statutarischen Sitzwechsel wird Vereinen der Tarif für Einheimische gewährt, sofern mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder in Wimmis wohnhaft ist oder einen starken Bezug zur Gemeinde Wimmis aufweist (z.B. in Wimmis aufgewachsen, in Wimmis zur Schule gegangen).

³ Die Finanzkommission entscheidet betreffend Absatz 2 auf Gesuch hin im Einzelfall.

Training / Anlässe Jugendliche **Art. 14** ¹ Trainings und Anlässe einheimischer Vereine gemäss Art. 12 für Jugendliche bis 18 Jahre sind kostenlos.

² Für auswärtige Vereine kann die Finanzkommission auf Gesuch hin Reduktionen gewähren, sofern ein massgeblicher Teil der Teilnehmer in Wimmis Wohnsitz hat.

Gewerblicher Zweck **Art. 15** Als gewerblich gelten Veranstaltungen welche hauptsächlich Zwecken der Erwerbstätigkeit dienen (natürliche Personen und juristische Personen).

Reduktion Einheimische **Art. 16** ¹ Bei Veranstaltungen mit gewerblichem Zweck gem. Art. 54 Bst. C, kann der Gemeinderat einheimischen Vereinen und Unternehmen gem. Art. 13 eine Reduktion gewähren.

² Die reduzierte Gebühr entspricht mindestens der Gebühr für Veranstalter gemäss Art. 54 Bst. b

Kehricht/Strom/ Heizung **Art. 17** Kosten für Strom, Kehricht und Heizung werden bei gewerblichen Anlässen zusätzlich verrechnet.

Verwaltungsaufwand **Art. 18** Bei Absage der Reservierung wird folgender Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt:

- a) Bei Absage über 30 Tage vor Anlass 10 % vom Tarif, jedoch mind. Fr. 100.00
- b) Bei Absage 14 – 30 Tage vor Anlass 30 % vom Tarif, jedoch mind. Fr. 100.00
- c) Bei Absage unter 14 Tage vor Anlass 50 % vom Tarif, jedoch mind. Fr. 100.00

Haftpflicht
Grossveranstaltungen **Art. 19** Bei Grossveranstaltungen muss vom Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Der Nachweis ist bei der Reservierung vorzulegen.

PARKPLÄTZE

Parkplätze **Art. 20**¹ Die im vom Gemeinderat genehmigten Parkplatzkonzept ausgewiesenen Parkplätze können gegen eine Gebühr gemietet werden.

² Die Parkplätze können für eine bestimmte Dauer oder bis auf Widerruf gemietet werden.

³ Ein Parkplatz entspricht einer Fläche von 15 m² (2.7 x 5.5 Meter). Für grössere Fahrzeuge werden proportional mehrere Parkplätze verrechnet.

⁴ Die Mietverträge werden durch den zuständigen Ressortvorsteher „Finanzen“ und den Gemeindeverwalter unterzeichnet.

Gebühren
Dorfzentrum **Art. 21**¹ Pro Parkplatz werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Fr. 20.-- pro Woche, für die Mietdauer von weniger als einem Monat
- b) Fr. 50.-- pro Monat, für die Mietdauer von weniger als einem Jahr
- b) Fr. 500.-- pro Jahr, für die Mietdauer von mindestens einem Jahr

Gebühren
übrige **Art. 22**¹ Pro Parkplatz werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Fr. 12.-- pro Woche, für die Mietdauer von weniger als einem Monat
- b) Fr. 30.-- pro Monat, für die Mietdauer von weniger als einem Jahr
- b) Fr. 300.-- pro Jahr, für die Mietdauer von mindestens einem Jahr

Spezialfälle **Art. 23**¹ Werden Parkplätze nur zu gewissen Zeiten beansprucht und stehen ansonsten der Öffentlichkeit zur Verfügung oder besteht kein Anspruch auf einen fix zugeteilten Parkplatz, kann der Mietzins um bis zu 50 Prozent reduziert werden.

² Der Ressortleiter Finanzen und der Gemeindeverwalter entscheiden im Einzelfall.

INKRATTRETEN

Inkrafttreten **Art. 24** Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Juli 2020 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif vom 14. März 2017. Das Inkrafttreten wird im Amtsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

GENEHMIGUNG

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wimmis an der Sitzung vom 17. März 2020 beschlossen.

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Barbara Josi

Beat Schneider